



**INHALT:**

**0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren  
„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“  
von 03. bis 16. Juli 2014 ..... S. 168

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;  
Aufgebot für Spararkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 171

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

Gemeinde – Markt – Stadt

Rosenheim

Verwaltungsgemeinschaft

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ von 03. bis 16. Juli 2014

1. Die Stadt Rosenheim bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum / Eintragungsräume für das gesamte Gemeinde- / Stadtgebiet <sup>*)</sup>				
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
1. Allgemeiner Eintragungsraum	Stadt Rosenheim - Wahlamt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim	Mo-Do: 7.30-17.00 Fr 7.30-12.00 Sa 10.00-13.00 Do, 10.07.: 7.30-20.00 Mi, 16.07.: 7.30-20.00	X	
2. Allgemeiner Eintragungsraum	Stadt Rosenheim - KFZ-Zulassungsbehörde, Westerndorfer Str. 88, 83024 Rosenheim	siehe oben	X	
3. Besonderer Eintragungsraum *)	RoMed Klinikum Rosenheim, Pettenkoferstr. 10, 83022 Rosenheim, Bettenhaus I, 1. Stock, Zimmer Nr. 105	14.07.2014, 13.00 - 14.00 Uhr	X	
4. Besonderer Eintragungsraum *)	BRK Seniorenheim, Kúpferlingstr. 1, 83022 Rosenheim	15.07.2014, 14.00 - 15.00 Uhr	X	
5. Besonderer Eintragungsraum *)	Altenheim Elisabeth, Oberdonauweg 4, 83024 Rosenheim	04.07.2014, 10.30 - 11.00 Uhr	X	
6. Besonderer Eintragungsraum *)	Caritas Altenheim St. Martin, Erlenastr. 2, 83022 Rosenheim	03.07.2014, 10.30 - 11.30 Uhr	X	
7. Besonderer Eintragungsraum *)	Pflegeheim Rosenholz GmbH, Gabelsbergerstr. 4a, 83022 Rosenheim	08.07.2014, 10.00 - 10.30 Uhr	X	
*) Die unter Nr. 3 bis 7 genannten besonderen Eintragungsräume sind für die dort wohnenden und beschäftigten Personen vorgesehen.				

<sup>\*)</sup> Die Aufzählung muss auch die mobilen Eintragungsstellen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 LWO) und die besonderen Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 Satz 1 LWO) enthalten. Soweit ein besonderer Eintragungsraum nur für die dort wohnenden / beschäftigten Personen vorgesehen ist, muss unter Nr. 1 besonders darauf hingewiesen werden.

- Die Stimmberechtigten können sich in jedem allgemeinen Eintragungsraum der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 02. April 2014 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die unter anderem den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11. April 2014 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend / nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. / Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Datum

Rosenheim, 03.06.2014



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Höhensteiger', is written over the seal.

Höhensteiger

Unterschrift

**Zulassung des Volksbegehrens  
„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 02. April 2014 (Az.: IA1 - 1365.1-87)**

**I.**

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“ (Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

**II.**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**§ 1**

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). <sup>2</sup>Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung,

die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Begründung:**

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“

**III.**

[...]

gez.  
Günter S c h u s t e r, Ministerialdirektor

Veröffentlicht:  
Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11.04.2014]

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und  
werden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3111291609	Edith Bohrer	Rudolf Wimmer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab  
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 02.06.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand